

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 20. Mai 1949

Nr. 21

Lebensmittelversorgung

Weiterer Fleischaufwurf für Monat Mai 1949

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung Gramm	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
über 1 Jahr	14, 14 B, 24, 24 B 11, 11 B, 21, 21 B	150 g	Abschnitte L 14/607, L 11/607 L 24/607, L 21/607
Werd. u. still. Mütter	70	375 g	f 3

Zweite Fettausgabe im Monat Mai 1949

Als zweite Fettausgabe im Monat Mai kommen Butter, Schmalz und Margarine folgendermaßen zur Verteilung:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung Gramm	Abschnitte
0-1 J.	16	250 g Butter	Z 16/602
über 1 J.	34, 34 B, 31, 31 B	125 g Butter	Z 34/602 bzw. Z 31/602
von 1-6 J.	14, 14 B	200 g Schmalz	Z 14/602
über 6 J.	11, 11 B	200 g Schmalz	M
Teilschwerarbeiter	61	50 g Margarine	Fettabschnitte lt. Aufdruck
Mittelschwerarbeiter	64	100 g Margarine	
Schwerarbeiter	62	150 g Margarine	
Schwerstarbeiter	63	250 g Margarine	

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Abschnitte Z 11/602 und Z 11B/602 nicht beliefert werden dürfen, und der Abschnitt M der Karten 11 und 11B nicht, wie aufgedruckt, mit 125 g, sondern mit 200 g Schmalz zu bewerten ist.

Calw, 16. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Zucker für Monat April 1949

Für Monat April 1949 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen als Restration Zucker, und zwar:

Normalverbraucher und TSV von 0-6 J. 1000 g, über 6 J. 900 g.
Vollselbstversorger von 0-6 J. 500 g, über 6 J. 400 g auf Abschn. 47, 147, 247, 347, 447, 547, 647, 747.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Abschnitt 197.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297.

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397.

werdende und stillende Mütter 250 g auf Abschnitt 945 der April-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Calw, 16. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Getreideflocken

Im Monat Mai 1949 kommen an Normalverbraucher, Gemeinschaftsverpflegte mit Normalration, TSV in Butter, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Butter 200 g Getreideflocken

auf den S-Nährmittelabschnitt 2 der Mai-Juni-Lebensmittelkarte für die 126. Zuteilungsperiode zur Ausgabe.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 16. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Eiern

Als erste Mai-Zuteilung kommen an Normalverbraucher in Eiern, Lehrerbroschulen und PDR außerhalb der Lager

6 Stück Eier

auf den Abschnitt 1 der Eierkarte zur Ausgabe.

Die Eier können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 16. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Sonderzuteilung an Schokolade für Kinder von 0-3 Jahren

Die Kinder sämtlicher Verbrauchergruppen von 0-3 Jahren erhalten als Sonderzuteilung

1 Tafel Schokolade

auf die Abschnitte 34 bis 734 der April-Lebensmittelkarten.

Der Verkaufspreis beträgt pro Tafel (100 g) DM 1.40. Der Bezug der Ware hat am Ausgabeort der Lebensmittelkarte zu erfolgen, da die Zuweisung auf Grund der Bevölkerungszahlen vorgenommen werden mußte.

Calw, 16. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Interzonenmarken

Da nach Aufhebung der Berliner Blockade mit einem Anwachsen des Interzonenverkehrs nach Berlin und der Ostzone gerechnet wird, wird darauf aufmerksam gemacht, daß Reisende nach Berlin und in die Ostzone daselbst zu ihrer Lebensmittelversorgung immer noch Interzonenmarken benötigen und sich dieselben vor dem Antritt der Reise beim Kreisernährungsamt besorgen müssen.

Nähere Auskunft erteilen die Bürgermeisterämter.

Calw, 12. Mai 1949.

Kreisernährungsamt.

Frachtbriefe und Fahrtenbücher im Fernverkehr

1. Sämtliche Nutzkraftfahrzeuge des gewerblichen Güter- und des Werkverkehrs, die im Fernverkehr (außerhalb der 50 km-Zone um den Standort des Kraftfahrzeuges) getroffen werden, haben ein ordnungsgemäß ausgefülltes Fahrtnachweisheft bei sich zu führen. Als Fahrtnachweisbuch gilt bis auf weiteres das Fahrtnachweisheft nach dem Muster des ehemaligen Fahrtenbuches des Reichskraftwagenbetriebsverbandes. Das Fahrtnachweisheft ist bei der Verkehrsabteilung des Landratsamtes Calw erhältlich. Fahrzeuge des Werkverkehrs erhalten das Heft mit einem entsprechenden Aufdruck.

Sofern ein Fahrzeug Güter für fremde Rechnung befördert und der Unternehmer nicht die Bestätigung vorlegt, daß er über die Kraftverkehr Württemberg-Hohenzollern e. G. m. b. H. abrechnet, erhält er das Fahrtnachweisheft ohne den Vermerk über die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft und dem Abfertigungsdienst bei den Laderaumverteilungsstellen, sowie ohne den Vermerk über die Versicherung der Transporte. In diesen Fällen wird das Fahrtnachweisheft jedoch nur gegen Vorlage eines Nachweises über ausreichende Versicherung im Rahmen der Haftpflicht gemäß der Kraftverkehrsordnung ausgetauscht. Die Unternehmer, welche für einen längeren Zeitraum eine Einzelversicherung abgeschlossen haben, erhalten auf Seite 2 des Umschlages von der Verkehrsabteilung den Vermerk: „Einzelversicherung abgeschlossen“.

Der Werkverkehr führt in allen Fällen im Fernverkehr das Fahrtnachweisheft, legt jedoch die Abschnitte über seine ausgeführten Werkfahrten der Genossenschaft nicht vor. Er ist auch nicht verpflichtet, seine Abschnitte über Fahrten für fremde Rechnung der Genossenschaft vorzulegen, kann dies aber tun, wenn er über sie abrechnet. Eintragungen im Fahrtnachweisheft nimmt der Werkverkehr entsprechend der Natur dieser Fahrten (also ohne die Güterklasse, jedoch mit dem Stempel des verladenden Betriebes) vor.

2. Soweit Nutzkraftfahrzeuge im Fernverkehr Beförderungen für fremde Rechnung ausführen, haben sie einen ordnungs-

Monatsmeldung der Kohlenhändler

zum 25. eines jeden Monats
Die eingeschalteten Kohlenhandlungen des Kreises Calw werden auf diesem Wege nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie die zum 25. jeden Monats fällige Monatsabrechnung (nach bekanntem Muster) an das Kreiswirtschaftsamt Calw — Referat Kohle — einreichen wollen. Um pünktliche Einhaltung des Termins wird dringend gebeten.

Kreiswirtschaftsamt
— Referat Kohle —

Einschaltung

neu zugelassener Kohlenhandlungen
Um den in den Jahren 1947-49 neu zugelassenen Kohlenhändlern Rückfragen zu ersparen, wird bekannt gegeben, daß ihre Einschaltung in die Kohlenverteilung erst dann möglich sein wird, wenn sämtliche alte Kohlenhändler, die auf Grund der viel zu geringen Zufuhren bisher nicht eingeschaltet werden konnten, wieder in den Verteilerprozeß eingereiht sind.

Kreiswirtschaftsamt
— Referat Kohle —

gemäß ausgefüllten Frachtbrief bei sich zu führen. Die Frachtbrief-Vordrucke sind bei der Kraftverkehr Württemberg-Hohenzollern e. G. m. b. H. in Reutlingen und ihren Vertrauensleuten in den Kreisen erhältlich.

Verstöße gegen die unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Vorschriften werden gemäß § 5 der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 1939 (Reg. Bl. I, Seite 2410) bzw. gemäß § 41 der Durchführungsverordnung vom 27. 3. 1936 (Reg. Bl. I, Seite 320) zum Güterfernverkehrsgesetz mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

Hagelversicherung

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft macht es den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mehr denn je zur Pflicht, ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden zu versichern. Zur Förderung und Erleichterung der Hagelversicherung besteht zwischen dem Lande Württemberg-Hohenzollern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein Vertrag, der auch für das Jahr 1949 fortgesetzt worden ist. Nach diesem Vertrag sind die Landwirte in Südwürttemberg, die sich bei der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettovorpriämie und des Zuschlags für den Hagelversicherungsfonds, der auf 80 v. H. der Nettovorpriämie festgesetzt wurde, von jeder Nachschußpflicht befreit. Es muß daher erwartet werden, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit überall Gebrauch gemacht wird.

Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichern und im Falle eines Hagelschlages dadurch in Not kommen, haben keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

In der vergangenen Woche wurde bereits aus den Kreisen Freudenstadt, Horb, Ravensburg, Saulgau und Wangen Hagelschäden gemeldet. Auch in Nordwürttemberg sind bereits in 20 Gemeinden Hagelschäden entstanden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung an den Ortstafeln anschlagen zu lassen.

Landratsamt

Bekanntmachung

über die Durchführung der Hauptkörungen für Eber und Ziegenböcke im Jahr 1949

Die Hauptkörungen für Eber und Ziegenböcke im Kreis Calw finden wie folgt statt:

Am 2. Juni 1949 um 10.30 Uhr in Altensteig, Marktplatz;

am 2. Juni 1949 um 13.30 Uhr in Calw, Viehmarktplatz;

am 2. Juni 1949 um 16 Uhr in Neuenbürg.

Vorzustellen sind alle über 6 Monate alten zum Decken benutzte Eber und Ziegenböcke. Es bleibt den Gemeinden bzw. den Eber- und Ziegenbockhaltern überlassen, an welchem Körort sie ihre Tiere vorstellen wollen.

Eber und Ziegenböcke, die nicht zur Körung vorgeführt werden, gelten als abgekört und müssen umgehend kastriert und geschlachtet werden.

Für erkrankte Tiere ist ein tierärztliches Attest anlässlich der Körung vorzulegen.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise sind zur Körung mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter werden aufgefordert, dies den öffentlichen und privaten Eber- und Ziegenbockhaltern bekanntzugeben und dafür besorgt zu sein, daß sämtliche Tiere vorgestellt werden.

Landratsamt

Stand der Maul- und Klauenseuche

Württemberg-Hohenzollern: Kreis Wangen, Adrazhofen, Gem. Wuchzenhofen, 3 Gehöfte; Aushang, Gemeinde Hof, 1 Gehöft; Lanzenhofen, Gemeinde Herlachhofen, 1 Gehöft. Kreis Biberach, Bonlanden,

Gemeinde Berkheim, 4 Gehöfte; Kreis Ravensburg, Gemeinde Vogt, 1 Gehöft.

Nord-Württemberg: Kreis Ulm, Gemeinde Albeck, Kreis Heilbronn, Gemeinde Willsbach.

Nordbaden: Kreis Sinsheim, 2 Gemeinden.

Südbaden: Frei.

Bayern: Reg.-Bez. Oberbayern, 9 Kreise; Reg.-Bez. Niederbayern/Oberpfalz, 6 Kreise; Reg.-Bez. Oberfranken, 5 Kreise; Reg.-Bez. Mittelfranken, 6 Kreise; Reg.-Bez. Unterfranken, 7 Kreise; Reg.-Bez. Schwaben die Kreise Augsburg, Dillingen, Günzburg, Wertingen, Neuburg/Donau, Memmingen, Donauwörth, Kempten Stadt und Land, Markt-Oberdorf, Friedberg, Mindelheim, Neu-Ulm und Illertissen.

Hessen: Reg.-Bez. Darmstadt, 2 Kreise; Reg.-Bez. Kassel, 3 Kreise; Reg.-Bez. Wiesbaden, 4 Kreise.

Rheinland-Pfalz: Reg.-Bez. Koblenz, 1 Kreis; Reg.-Bez. Montabaur, 1 Kreis; Ob.-Reg.-Bez. Pfalz, 1 Kreis.

Nordrhein-Westfalen: Reg.-Bez. Detmold, 2 Kreise; Reg.-Bez. Düsseldorf, 3 Kreise; Reg.-Bez. Köln, 4 Kreise; Reg.-Bez. Münster, 6 Kreise; Reg.-Bez. Arnberg, 3 Kreise.

Niedersachsen: Reg.-Bez. Hildesheim, 7 Kreise; Reg.-Bez. Osnabrück, 1 Kreis; Verw.-Bez. Braunschweig, 3 Kreise.

Schleswig-Holstein: Stadtkreis Flensburg.

Calw, 10. Mai 1949.

Landratsamt

Das Goethejahr 1949 und die Schulen

Das Kultministerium von Württemberg-Hohenzollern veröffentl. in seinem Amtsblatt Richtlinien für Schulfeste im Goethejahr. Die Bedeutung des Goethe'schen Lebenswerkes soll in diesem Jahr den Schülern in besonderer Weise vor Augen ge-

stellt werden. Dies soll sowohl im Rahmen einzelner Unterrichtsfächer als auch in einer besonderen Feier geschehen. Sie kann mit den Schlußfeiern der Schulen zusammengelegt werden. Für Schüler und Schülerinnen der Oberklassen der höheren Schulen und die Angehörigen der Lehrerschule Reutlingen wird ein Wettbewerb zum Goethejahr gehalten. Die Teilnehmer haben ein frei zu wählendes oder von der Schule zu bestimmendes Thema über Goethes Leben und Werk in einem größeren Aufsatz zu behandeln. Als Preise sind Plaketten, Bücher und Geldspenden vorgesehen. Die Preisverteilung wird in Tübingen stattfinden. — Den Schülern von Württemberg-Hohenzollern ist außerdem eine Schrift zum Goethejahr zur Anschaffung empfohlen worden, die das Wichtigste über Goethes Leben und Dichtung enthält und in einer großen Anzahl von Bildern die Umwelt seines Lebenslaufes darstellt. Die Schrift ist mit einem Vorwort des Herrn Kultministers Dr. Sauer versehen, der auch durch eine Spende den geringen Preis der Schrift ermöglicht hat.

Sonderkontingent von Gas für Einkochzwecke

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — gibt bekannt: Nach der Verfügung der Production Industrielle Nr. 8863/PI/SP 1374 vom 27. 4. 1949 können auch in diesem Jahr an die Gasabnehmer, denen ein Kontingent für Kochzwecke zusteht, zum Konservieren von Lebensmitteln Sonderkontingente an Gas zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Sonderkontingent kann zu einem beliebigen Zeitpunkt vom 1. Mai bis 30. September 1949 in Anspruch genommen werden. Die Höhe dieses Sonderkontingents ist nach der folgenden Tabelle entsprechend der Anzahl der über denselben Zähler belieferten Personen zu ermitteln:

Personenzahl	1	2-3	4-5	6-7	8-10	11-12
Zusatzkontingent an Gas in cbm	15	25	35	45	55	65

Gesunderhaltung der Obstbäume und Früchte

Die überaus reiche Obstblüte in allen Obstgebieten läßt eine reiche Ernte erwarten. Aus dieser Ernte gilt es möglichst viel gesundes Obst, also Qualitätsfrüchte, die ohne Schaden eingelagert werden können, zu erzielen. Schorfäses oder wurmiges Obst wird nur zu unbefriedigenden Preisen abzusetzen sein. Die Bäume werden naturgemäß durch die Fruchterträge geschwächt. Deshalb muß Sorge getragen werden, daß die Ernährungsorgane der Bäume, das Blattwerk, gesund bleibt. Die Blätter schaffen nicht nur die Stoffe für den Frucht-ertrag, sondern sollen dem Baum auch die nötigen Reservestoffe für das kommende Jahr, vor allem für Knospenbildung (Blüte und Austrieb) beschaffen. Kranke oder angefressene Blätter können diesen Prozeß nicht oder nur unvollständig bewältigen. Die Witterung der letzten Tage hat dem Schorfipilz, der Blätter, Früchte und Zweige befällt, Vorschub dadurch geleistet, daß die erste Blattentwicklung in eine naßkalte Zeit fiel, die die bis jetzt erschienenen Blätter empfindlich und anfällig für Krankheiten machte. Die Ansteckung durch den Schorfipilz ist zunächst nicht ohne weiteres sichtbar, erst später zeigen sich die Befallstellen dem unkundigen Auge. Dann ist aber eine Bekämpfung erfolglos, unter Umständen sogar schädlich. Wichtig ist für denjenigen, der Wert auf gesundes Obst legt, sofort nach dem Abblühen der Bäume zu spritzen, um schon die ersten Ansteckungen zu verhindern. Bei den Spritzungen ist vor allem zu beachten, daß die Spritzbrühe in feinsten Verneblung auf die Pflanzenteile kommt. Also ist eine feine Düse zu verwenden und diese stets 1 m entfernt vom Laubwerk zu halten. Die Pflanzenteile dürfen nur leicht übersprüht werden.

In unsrer Gegend hat sich folgende Mischung bis jetzt immer bewährt: zu 100 l Brühe: 1 kg Schwefelkalkbrühe oder 100 g flüssiger Schwefel und 150 g Kupferkalk. Diese Zusammensetzung richtig verwendet, trägt unseren, im allgemeinen luftfeuchten, Obstlagen wie auch der Empfindlichkeit der verschiedenen Obstsorten weitgehend Rechnung.

Wo empfindliche Unterkulturen (Gemüse, Erdbeeren) vorhanden sind, ist zu empfehlen, die vollständig neutralen Mittel Pomasol oder Fuklamin ½ %ig zu verwenden, wodurch keine Schäden verursacht werden. Alle genannten Mittel sind in angegebenen Konzentrationen harmlos. Zeigen sich Blattläuse, Schildläuse oder Raupen, so ist der genannten Spritzbrühe noch ein insekten-tötendes Mittel (Nexen, E 605) zuzusetzen, die Vorschrift auf diesen Packungen ist jedoch genau zu beachten. Letzteres kann auch gegen die Obstmade verwendet werden. Blühende Pflanzen dürfen nicht gespritzt werden, da Schäden bei Bienen-völkern entstehen können.

Wer Stachelbeeren sicher vor Mehltau schützen will, spritze baldigst mit Solbar oder auch Soda, 10 g zu 1 l Wasser, jedoch nur bei trüber Witterung oder am Abend.

Wo die Pflaumsägewespe stark auftritt (Abfallen der meisten kleinen Früchtchen bald nach dem Abblühen), spritzt man baldigst mit E 605 in vorgeschriebener Konzentration, aber ohne Zusatz von Kupfermitteln, Schwefelkalkbrühe kann 1 %ig zugesetzt werden. Diese Mischung, rechtzeitig verspritzt, schützt Pflaumen, Zwetschgen vor Befall jeglicher Insekten. Bäume mit Gemüse- oder Beerenkulturen als Unterpflanzung sind besser nicht zu spritzen.

Kreisbaumwart Walz, Nagold.

Landwirtschaftliche Betriebszählung

Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung vom 29. April 1949

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Durchführung einer landwirtschaftlichen Betriebszählung in Württemberg-Hohenzollern vom 4. März 1949 (Reg. Bl. S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

(1) Die landwirtschaftliche Betriebszählung und die mit ihr verbundene Bodenbenutzungserhebung finden am 22. Mai 1949 statt.

(2) Die Zählung umfaßt alle bewirtschafteten Bodenflächen (Betriebe) von mindestens 0,10 ha (10 a), die ganz oder teilweise als Acker, Wiesen, Weiden, Wald, Fischgewässer, Garten, Obst- oder Rebfläche genutzt werden. Dabei werden die Betriebe mit einer Betriebsfläche von 0,50 ha und mehr einzeln mit Betriebsbogen, die Kleinbetriebe von 0,10 bis unter 0,50 ha mit gemeinsamen Zählbezirkslisten erfaßt.

§ 2

(1) Als Zähler nach § 5 des Gesetzes sind nur solche Personen zu bestellen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Wird eine Person bestellt, die im Dienst einer Behörde tätig ist, so hat die Behörde nach Möglichkeit die Übernahme des Zähleramtes zu gestatten und Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Das Statistische Landesamt sorgt für die einheitliche Durchführung der Zählung durch die Gemeinden, sowie für die Verpflichtung und Unterweisung der Zähler und trifft die dafür erforderlichen Bestimmungen.

§ 3

Alle mit der Zählung befaßten Stellen und Personen, insbesondere die Gemeindeverwaltungen und die Zähler, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet. Sie dürfen diese Kenntnis nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen oder vom Landwirtschaftsministerium bestimmten statistischen Zwecken verwenden. Die Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 4

(1) Bei der Zählung sind die vom Stati-

stischen Landesamt gelieferten Erhebungspapiere (Betriebsbogen und Zählbezirkslisten für Land- und Forstwirtschaft, Anweisungen für die Zähler, Kontroll-Listen für die Zähler, Anweisungen für die Gemeindebehörden, Anweisungen für die Kreisverwaltungen) zu verwenden. Ihr Inhalt ist für die Zählung maßgebend.

(2) Die Angaben zur landwirtschaftlichen Betriebszählung sind in die Betriebsbogen und für die Kleinbetriebe in die Zählbezirkslisten für Land- und Forstwirtschaft einzutragen. Die Betriebsinhaber, Bewirtschafter oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen.

(3) Die Beschaffung und Zuleitung der Erhebungspapiere an die Gemeinde ist Aufgabe des Statistischen Landesamts.

§ 5

Die ausgefüllten Betriebsbogen und Zählbezirkslisten für Land- und Forstwirtschaft dürfen nur mit Zustimmung des Statistischen Landesamts für Württemberg-Hohenzollern vernichtet werden.

Tübingen, den 29. April 1949.

gez. Dr. Weiss.

Geheimhaltung der Angaben für die landwirtschaftliche Betriebszählung

Bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung, die am 22. Mai 1949 durchgeführt wird, unterliegen sämtliche Angaben der Geheimhaltungspflicht. Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen sind zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Eintragungen dürfen auch weder zu steuerlichen Zwecken, noch zum Lastenausgleich herangezogen werden. Es brauchen daher keinerlei Befürchtungen bestehen, daß die gemachten Angaben zu anderen als den statistischen Zwecken der Zählung verwendet werden.

Es wird deshalb erwartet, daß die Landwirte in ihrem eigenen Interesse vollständige und einwandfreie Angaben zur Verfügung stellen, also alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 264/265 vom 29. 4./3. 5. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 5. 5. 1949).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verfügung Nr. 118 des Commandant en Chef vom 22. April 1949 über die Auflösung von Unternehmen, deren Hauptgegenstand darin besteht, zum Kriegspotential Deutschlands beizutragen, Seite 1976.

Verfügung Nr. 119 des Commandant en Chef vom 22. April 1949 über die Auflösung von Unternehmen, deren Hauptgegenstand darin besteht, zum Kriegspotential Deutschlands beizutragen, Seite 1976.

Anordnung Nr. 126 des Commandant en Chef vom 22. April 1949 über die Zwangsverwalter und Liquidatoren, S. 1977.

Anordnung Nr. 127 des Commandant en Chef vom 22. April 1949 über die Zwangsverwalter, S. 1977.

Anordnung Nr. 128 vom 27. April 1949 über Abänderung der Anordnung-Nr. 100 über Ernennung eines Zwangsverwalters, Seite 1978.

Anweisung vom 28. Dezember 1948 betreffend die Kontrolle der wissenschaftlichen Forschung, neue deutsche Übersetzung, S. 1979.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1987.
Unsere Veröffentlichungen, S. 1988.
Unsere Verkaufsstellen, S. 1989.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 815.

Mineralbäder Bad Teinach geöffnet!

Auskunft erteilt

MINERALBRUNNEN AG., BAD TEINACH

Wichtig für Kriegsbeschädigte

Der Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen findet in Naugold am Samstag, den 21. 5. 1949, von 8 Uhr bis 9.30 Uhr im Staatlichen Gesundheitsamt statt.

Auf Wunsch der Orthopädischen Versorgungsstelle geben wir ferner bekannt: Anträge auf Kunstaugen, Stumpfstrümpfe, Stöcke, Stockgummis, Prothesenschuhe oder dergleichen kleineren Hilfsmittel können schriftlich bei der Orthopädischen Versorgungsstelle beantragt werden. Der Sprechtag soll in erster Linie benützt werden, um die Instandsetzungsbedürftigen Kunstglieder oder Stützapparate vorzuzeigen. Neuanträge auf Kunstglieder oder Stützapparate sind unter Vorzeigen der alten orthopädischen Hilfsmittel ebenfalls beim Sprechtag zu stellen. Die Instandsetzungsbedürftigen Hilfsmittel sind beim Sprechtag offen vorzuzeigen. Reparaturen an orthopädischen Hilfsmitteln müssen grundsätzlich vor Durchführung derselben von der Orthopädischen Versorgungsstelle genehmigt sein. Das zweite Kunstbein bzw. der zweite Kunstarm oder der zweite Stützapparat muß stets in solchem Zustande sein, daß das reparaturbedürftige Hilfsmittel zur Instandsetzung übergeben werden kann, ohne dann wegen Fehlens eines brauchbaren Hilfsmittels arbeitsunfähig zu werden.

Wer Reparaturen durchführen läßt ohne vorherige Genehmigung, läuft Gefahr, die gesamten Kosten selbst bezahlen zu müssen. In Zweifelsfällen, die sich auf die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln beziehen, wird empfohlen, den Sprechtag aufzusuchen. Der durch das Versorgungsamt erteilte Rentenbescheid wäre dann mitzubringen.

Kreissozialamt Calw
— Abt. Kriegsoferfürsorge —

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 266/267 vom 6. und 10. Mai 1949 (Eingang beim Landratsamt am 12. Mai 1949).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verfügung Nr. 120 des Commandant en Chef vom 27. April 1949 zur Abänderung der Verfügung Nr. 45 vom 28. Januar 1948 betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 110 über die sofortige Zahlung gewisser Geldstrafen zu Händen der ein Protokoll aufnehmenden Beamten, S. 1992.

Verfügung Nr. 121 des Commandant en Chef vom 27. April 1949 zur Abänderung der Verfügung Nr. 248 vom 22. September 1947 des Administrateur Général betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 110 über die sofortige Bezahlung gewisser Geldstrafen zu Händen der ein Protokoll aufnehmenden Beamten, S. 1992.

Verfügung Nr. 122 vom 6. Mai 1949 über Festsetzung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates des Außenhandelszentrums, S. 1993.

Anordnung Nr. 129 des Commandant en Chef vom 4. Mai 1949 über die Zwangsverwalter und Liquidatoren, S. 1994.

Anordnung Nr. 130 des Commandant en Chef vom 26. April 1949 betreffend Abänderung der Anordnung Nr. 123 über die Ernennung der Mitglieder des Beirates des Schiffsamtes für den Mittelrhein, S. 1995.

Anordnung Nr. 131 des Commandant en Chef vom 6. Mai 1949 über Ernennung des Direktors des Schiffsamtes für den Mittelrhein, S. 1996.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1996.
Unsere Veröffentlichungen, S. 1997.
Unsere Verkaufsstellen, S. 1998.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 823.

Landratsamt

Postverkehr mit Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone
Nach Aufhebung der Berliner Blockade wickelt sich der Postverkehr mit Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone wieder wie vor dem 1. März 1948 ab. Im einzelnen sind ab 12. März 1949 wieder zugelassen:

a) im Verkehr mit Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone: Briefe bis 1000 g, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g, Blindenschriftsendungen bis 7 kg, Postwurfsendungen, Zeitungsdrucksachen bis 1000 g, Wertbriefe bis 1000 g und 500 DM Wertangabe.

Die Briefsendungen können auch unter Einschreiben versandt werden.

Nicht zugelassen sind Postanweisungen, Nachnahmesendungen und Postaufträge.

b) Im Verkehr mit Groß-Berlin sind außer den unter a) aufgeführten Versendungsarten zugelassen: gewöhnliche und eingeschriebene Päckchen bis 2 kg, Pakete bis 7 kg, versiegelte und unversiegelte Wertpakete bis 7 kg und 500 DM Wertangabe.

Im Verkehr mit Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone dürfen in Postsendungen aller Art Banknoten, Edelsteine, verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle nicht versandt werden.

Auf dem Luftwege sind vorerst nur Postkarten und Briefsendungen bis 100 g zugelassen.

Um Beförderungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden die Versender gebeten, in den ersten Tagen mit der Auflieferung zurückhaltend zu sein.

Die Abgabe „Notopfer Berlin“, welche durch Aufkleben der Steuermarke auf die abgabepflichtigen Postsendungen zu entrichten ist, wird bis auf weiteres erhoben.

Speiseplan für die Schulspeisung im Kreis Calw

19. Mai:

Bohnen mit Fleisch.

Zutaten: Je Kind 60 g Bohnen
10 g Schmalz
15 g Fleischkonserven
10 g Fleischextrakt
10 g Weizenmehl

20., 23. und 27. Mai:

Ofennudeln mit gestüfter Milch.

Zutaten: Je Kind 40 g Mehl
5 g Schmalz
5 g Trockenmagermilch
10 g Zucker

Zutaten zur Herstellung der Trinkmilch:

20 g Trockenmagermilch
10 g Zucker

21., 24. und 31. Mai:

Milchnudeln mit Pflaumenkompott.

Zutaten: Je Kind 44 g Nudeln
20 g Trockenmagermilch
15 g Zucker
30 g Trockenpflaumen

25. und 30. Mai:

Grießbrei mit Backpflaumen.

Zutaten: Je Kind 45 g Grieß
30 g Trockenmagermilch
25 g Trockenpflaumen
6 g Zucker

28. Mai:

Brötchen mit Kakao.

Zutaten: Je Kind 60 g Weizenmehl für Brötchen
10 g Kakaopulver für Kakao
10 g Zucker für Kakao
20 g Trockenmagermilch

Der Speiseplan wird bei allen Ausgabe- stellen täglich ausgehängt. Die Speisefolge kann sich vorerst noch örtlich verschieben, da die Vorbereitungen für die Schulspeisung noch nicht überall abgeschlossen sind.

Stadtgemeinde Nagold

Städtische Volksbücherei

In die Bücherei wurden folgende Werke eingestellt. Die Leser werden gebeten, Buchnummer, Autor und Buchtitel auf einer Liste zu vermerken und diese ihrem Bücherverzeichnis beizulegen.

Die erste Liste enthält folgende Bücher: Nr. 2 J. W. v. Goethe: „Campagne in Frankreich“, gestiftet von G. W. Zaiser. Nr. 3 Felix Schumann: „Meine Liebe ist grün wie ein Fliederbusch“, Gedichte (G. W. Zaiser.) Nr. 4 Herbert Eulen- berg: „Gefährliche Liebschaft“ (Bekenntnisse einer Herzogin aus dem 18. Jahrhundert, G. W. Zaiser.) Nr. 16 Friedrich Hebbel: „Erzählungen und Novellen“ (Pan-Verlag.) Nr. 19 Maupassant: „Erzählungen“ (Pan-Verlag.) Nr. 21 Otto Ernst: „Aus Herkules Meiers Traumwinkel“ (3 Erzählungen.) Nr. 362 J. Hesse: „Dr. Hermann Gun- der's Leben“. Nr. 1647 Natalie von Eschstruth: „In goldnen Ketten“. Nr. 1664 Georg Dieterle: „Die Stadt Nagold“ (Stadtinspektor Schuster.) Nr. 2020 Peter Rosegger: „Sonnenschein“. Nr. 2312 Joh. Freunbichler: „Auszug und Heimkehr des Jedek Fink“ (Ungenannter Spender.) Nr. 442 Fr. v. Schiller: 9. Band „Die Geschichte des Abfalles der Niederlande“.

Endlich wird noch bekanntgegeben, daß die neuengebundenen Bücher wieder den Lesern zur Verfügung stehen. Hübener: „Reich in Gott“, V. Rall: „Weggenossen“, Rd. Herzog: „Das große Heimweh“, Agnes Günther: „Die Heilige und ihr Narr“, Courths-Mahler: „Die Testamentsklausel“.

Ehrenamtliche Mithilfe bei der Schülerspeisung

Zur ehrenamtlichen Mithilfe bei der Schüler- speisung (1mal wöchentlich vormittags 2 Stun- den lang) werden noch einige Frauen und Mäd- chen benötigt. Anmeldungen hierfür wollen auf dem Rathaus, Zimmer 6, abgegeben werden.

Bürgermeisteramt

Neuregelung der Verlagsgenehmigung

Über die Eröffnung oder Wiedereröffnung von Verlagen für Bücher, Karten und Mu- sikalien im Lande Württemberg-Hohenzollern entscheidet künftig das Kultminister- ium. Die Entscheidung erfolgt nach Ein- holung einer Stellungnahme des Börsen- vereins der Buchhändler in der französisch besetzten Zone und der Militärregierung (Education Publique) in Baden-Baden. Nä- heres über die Form, in der die Genehmi- gungsanträge zu stellen sind, kann beim Kultministerium erfragt werden.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Kranke Ostheimkehrer! Um die An- schriften von zur Zeit krank zu Hause liegenden Ostheimkehrern werden die An- gehörigen gebeten. Das Rote Kreuz Calw will gern mit einem Geschenk-Paket helfen!

Wer kennt die Familie von Dr. med. Stanger, früher Tübingen? Dr. Stanger ist noch in russ. Gefangenschaft. Hier liegt Brief von einem Kameraden für die Fa- milie. — Ludwig Maurer, war in Gefangen- schaft im Osten, soll von Walldorf sein? — Paul Leitz oder Seitz, ehem. französi- scher Kriegsgefangener, Nr. 348 486. Um Zuschriften in allen 3 Fällen wird gebeten!

Erste Rot-Kreuz-Briefmarken! Frankieren Sie Ihre Briefe an Bekannte mit den Württ. Rot-Kreuz-Briefmarken. Der Reinertrag kommt den 4 Wohlfahrtsorgani- sationen zugute!

Gebt Nachlaßsachen ab! Wie- derum kann durch abgegebene Fundstücke — auf Kampfgebiet vom April 1945 im Kreis Calw — ein Vermißtenfall endlich geklärt werden! Es sind immer noch Briefe,

Spendet
für das Soziale Hilfswerk!

VOLKSTHEATER CALW

Vom Freitag bis einschl. Sonntag der herr- liche Operettenfilm „Landstreicher“. Am Montag, Mittwoch und Donnerstag „Die Kinder von Mara-Mara“ Himmelfahrtsfest auch nachm. 15 Uhr. Jugendfrei.

Bilder, Gegenstände in Privathand. Um Ab- gabe an die Bürgermeister- und Pfarrämter wird herzlichst und dringend gebeten, denn dadurch können die noch „Unbekannten To- ten“ von den Kämpfen im Kreis Calw ge- klärt werden! Um Mithilfe wird gebeten!

Ziehungslisten der Rot-Kreuz-Lot- terie liegen in den Verkaufsstellen, bei den örtlichen Rot-Kreuz-Gruppen und auf der Geschäftsstelle Calw zur Einsichtnahme auf!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt — Tel. 244/345

Sprechzeiten der Berufsberatung des Arbeitsamtes Nagold

Die Sprechzeiten bei der Nebenstelle Calw, Bahnhofstr. 42, Hinterhaus, finden ab sofort jeweils von 8—12 Uhr an fol- genden Tagen statt:

für männl. Ratsuchende: jeden 1. Donners- tag im Monat;
für weibl. Ratsuchende: jeden 3. Donners- tag im Monat.

Aufnahmeprüfung

in Klasse I der Oberschule Neuenbürg

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 13. Mai 1949 über die Aufnahme in die Oberschulen des Bezirks Calw ist bezüg- lich des Termins für Neuenbürg wie folgt zu berichtigen: Termin der Auf- nahmeprüfung in Kl. I der Ober- schule Neuenbürg: 17. Juni 1949 (nicht 23. Juni 1949).

Kulturwerk Calw

Dienstag, 24. Mai, 20.15 Uhr, Georgenäum: Vortrag mit Lichtbildern: „Leben u. Werk Albert Schweitzers“. Richard Kik, Ulm.

23. und 27. Mai im Volkshochschulheim Inzigkofen: „Die geistigen Grundlagen un- serer Zeit“. Anmeldungen nimmt das Kul- turwerk entgegen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Rogate, 22. Mai 1949, Jugendsonntag der Evang. Landeskirche: 8 Uhr Frühgottes- dienst (Weymann). Keine Christenlehre. 9.30 Uhr Festgottesdienst der Jugend (Hölt- zel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krank- haus (Weymann). Kein Kindergottesdienst. 20 Uhr Gemeindeabend im Vereinshaus.

Mittwoch, 25. Mai: 7.30 Uhr Schülergottes- dienst. 8.15 Uhr Betstunde.

Himmelfahrtsfest, 26. Mai: 9.30 Uhr Gottesdienst (Missionar Weber-Kamerun). 10.45 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche. 14 Uhr Bezirksmissionsfest in der Kirche (Missionar Weber-Kamerun).

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Rogate, 22. Mai 1949, Jugend- sonntag: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadt- kirche (Jäger). Herzliche Einladung an die Jugend (ab Kl. 5 Volksschule aufwärts). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst (Kl. 4 ab- wärts). 11.15 Uhr Gottesdienst Waldren- nach (Jäger).

Mittwoch, 25. Mai: 8 Uhr Frühandacht.

Himmelfahrtsfest, 26. Mai: 8.30 Uhr Got- tesdienst Kreiskrankenhaus (Gehring, Grä- fenhausen). 9.30 Uhr Festgottesdienst St. Georgs-Kapelle (Gehring). 11.15 Uhr Fest- gottesdienst Waldrennach (Gehring).

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.